



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an
Herr Wilhelm Rauch,
Leiter Recht
Bundesamt für Sport (BASPO)

Basel, 21. Juni 2017

P170493

**Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017
Vernehmlassung zur Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport»: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Rauch

Mit Schreiben vom 22. März 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des Bundesamt für Sport (BASPO) über «Jugend und Sport» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt zu dieser Teilrevision.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt den eingeschlagenen Weg des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Zu den folgenden vier Teilbereichen möchte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt kurz Stellung nehmen.

1.1 Nachwuchsförderung

Die Auslagerung der leistungssportorientierten Nachwuchsförderung vom BASPO zum Dachverband des Schweizer Sports, Swiss Olympic ist nachvollziehbar und trägt zu einer klareren Aufgabentrennung zwischen dem BASPO und Swiss Olympic bei.

Das BASPO hat mit dem dazu vorgesehenen Verbandsbeitrag von 3 Mio. Franken an Swiss Olympic für die Durchführung der künftigen Nachwuchsförderung (z.B. mit einer entsprechenden Verankerung in einer Leistungsvereinbarung) sicherzustellen, dass im Nachwuchsbereich nach wie vor klare nationale Strukturen und Talentdefinitionen sowie kantonsübergreifende Kriterien für die Aufnahme in die Sportschulen bestehen. Insbesondere die Kennzeichnung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern, den notwendigen Trainingsaufwand sowie die Definition von nationalen und regionalen Leistungszentren sind eine grundlegende Voraussetzung für die

Weiterführung etablierter kantonaler Förderinstrumente. Aktuell fließen im Kanton Basel-Stadt jährlich rund 1 Mio. Franken aus dem kantonalen Sportfonds direkt in den Nachwuchsleistungssport.

Betreffend die J+S-Programmfinanzierung ist zu begrüßen, dass die bisherigen J+S-Nachwuchsförderungsaktivitäten künftig in den Nutzergruppen (NG) 1,2,4 und 5 abgerechnet werden können. Gleichzeitig wird das BASPO ersucht, die Verordnungen (insbesondere SpoFöV Art. 8 Abs. 1 Bst. a) dahingehend anzupassen, dass regionale Sportverbände ihre regelmässigen Trainingsaktivitäten in der NG 1 anmelden können. Der Regierungsrat gibt jedoch zu bedenken, dass der damit einhergehende zusätzliche Aufwand für die Kantonalen J+S-Verantwortlichen noch nicht abgeschätzt werden kann.

1.2 Jugendverbände

Parallel zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren wurden jene Jugendverbände, welche gemäss Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG, SR 446.1) aufgrund ihrer starken religiösen Ausprägung aus dem Programm J+S ausgeschlossen werden sollen, vom BASPO bereits angeschrieben. Aus unserer Sicht ist ein allfälliger Vollzug dieses vorgesehenen und bereits kommunizierten Ausschlusses erst nach Festsetzung der revidierten Verordnungen angebracht. Zusätzlich zu den präzisierenden Ausführungen unter Art. 12 Abs. 2^{bis} (neu) der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) ist allenfalls auch eine Präzisierung von Art. 8 Abs. 1 Bst. c zu prüfen, dahingehend, dass solche Jugendverbände von Beiträgen für die Durchführung von J+S-Angeboten ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat möchte in erster Linie den Sport fördern und fordert das BASPO auf, eine pragmatische Lösung für den Vollzug des bereits kommunizierten Ausschlusses zu finden. Ausschlaggebend sind die allgemein gültigen J+S Kriterien und Richtlinien, die von einer Organisation grundsätzlich erfüllt und eingehalten werden müssen.

1.3 Fachleitungen

Die Aus- und Weiterbildung ist ein wesentliches Element des Förderprogramms J+S und die Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsstrukturen stellt eine zentrale Aufgabe des BASPO dar. Auch wenn die Aufgaben, die bisher den Fachleitungen zugeschrieben wurden, in anderer Weise wahrgenommen werden, ist die Verantwortung für die inhaltliche Weiterentwicklung von J+S-Sportarten und die Koordination eines bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsangebots weiterhin beim BASPO zu verankern.

1.4 Promotionsartikel

Die Kantone fördern J+S durch eine angemessene Promotion mit dem durch das BASPO zur Verfügung gestellten Material. Bei der Entwicklung dieser Promotionsartikel sind die Kantone einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die Produkte bedarfsgerecht sind.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter des Sportamts Basel-Stadt, Peter Howald, peter.howald@bs.ch, Tel. 061 267 57 39, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin